

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz Überblick und Zwischenbilanz

Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft
für Verwaltungsrecht im Deutschen
Anwaltsverein

MinDir Dr. jur. Helge Wendenburg

I. Gesetzgebungsverfahren

- Bundestag / Bundesrat / Vermittlungsausschuss
- Ziele:
 - Anpassung an europäische Vorgaben,
 - Fortschreiben des KrW-/AbfG
- Vorrang des Recycling / Recyclingquoten / Getrenntsammlung
- Diskussionsschwerpunkt: kommunale Daseinsvorsorge

II. Wesentliche Änderungen

- **Anwendungsbereich**
 - Lebensmittel
 - Gülle (EuGH-Rspr. zu Spanien u. Irland)
 - Böden (van der Walle-Urteil)

II. Wesentliche Änderungen

- **Begriffsbestimmungen**

- Abfallbegriff - Abgrenzung Abfall –Produkt
- Nebenprodukte
- Ende der Abfalleigenschaft
 - Eisen, Kupfer, Glas, Papier - Verfahren in Europa
- Wiederverwendung - Abgrenzung zum Gebrauchsgüterhandel / Remanufacturing
- Verwertung / Beseitigung
- Recycling - sonstige Verwertung (Verbrennung, Verfüllung)

II. Wesentliche Änderungen

- **Abfallhierarchie**
 - Grundpflichtensystem
 - Verhältnis zu § 5 I Nr. 3 BImSchG
 - thermische Behandlung und Heizwertkriterium
 - strenge Recyclingvorschriften durch Rechtsverordnung
 - GewerbeAbfV
 - Bioabfälle - Pflichten der örE

II. Wesentliche Änderungen

- **Entsorgungszuständigkeiten** kommunal / privat
 - Überlassungspflichten und kommunale Daseinsvorsorge (§§ 17 u. 20 KrWG)
 - einheitliche Wertstofffassung bei Haushalten / VerpackV
 - GewerbeabfallV
- **gemeinnützige und gewerbliche Sammlung**
 - Verfahren
 - Verhältnis zum länderspezifischen Kommunalverfassungsrecht und Gemeindewirtschaftsrecht
 - Zuverlässigkeit bei Verstößen in anderen Bereichen (Sondernutzung nach StrassenR)

II. Wesentliche Änderungen

- **Zulassung von Entsorgungsanlagen**
 - BImSchG / Baurecht / Deponien
(Planfeststellung)
 - Verwertung, Grundsatz der Spezialität
im BImSchG (§ 2 Abs. 2 4. BImSchV)
 - Beseitigungsanlagen -
Mengenschwellen

II. Wesentliche Änderungen

- **Überwachung**

- Novelle des KrW-/AbfG 2005
- AbfAEV - Verkündung noch 2013, in Kraft treten 1.6.2014
- §§ 53 und 54 KrWG – Anzeige- und Erlaubnispflicht / Anforderungen
- wirtschaftliche Unternehmen (§ 72 Abs. 4 - Übergangsfrist bis zum 1.6.2014)
- generelle Ausnahme von der Erlaubnispflicht und Bagatellklausel für die Anzeigepflicht:

"(9) Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, aber nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig sammeln oder befördern, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen. Es ist anzunehmen, dass das Sammeln oder Befördern gewöhnlich und regelmäßig erfolgt, wenn die Summe der während eines Kalenderjahres gesammelten oder beförderten Abfallmengen bei nicht gefährlichen Abfällen 20 Tonnen oder bei gefährlichen Abfällen zwei Tonnen übersteigt."

III. Zwischenbilanz

- Bericht zu den Auswirkungen der Neuregelungen zu §§ 17 ff. KrWG
- Pilotverfahren der KOM (zur Umsetzung AbfRRL und zu den Regelungen zur gewerblichen Sammlung)
- Abfall in der Koalitionsvereinbarung